

Aktenzeichen:
10 O 50/24



Landgericht Ellwangen (Jagst)

Im Namen des Volkes

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorsitzenden, Paulinenstr. 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED] Stuttgart, [REDACTED]

gegen

TopFit Fitness- und Freizeitanlagen GmbH & Co. KG, vertreten durch: TopFit Verwaltungs GmbH diese vertreten durch [REDACTED] (Geschäftsführer), Goethestraße 5, 73525 Schwäbisch Gmünd
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
Bielefeld, [REDACTED]

wegen Unterlassung (UWG)

hat das Landgericht Ellwangen (Jagst) - 1. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.02.2025 für Recht erkannt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, einen minderjährigen Verbraucher zum Abschluss eines Vertrags über die Nutzung einer Fitnessstudioeinrichtung zu veranlassen, indem die Beklagte in ihrem Fitnessstudio unter Anwesenheit des minderjährigen Verbrauchers und eines Dritten in ein Vertragsformular als „gesetzlichen Vertreter“ den Dritten benennt, ohne zu prüfen, ob es sich bei dem Dritten tatsächlich um den gesetzlichen Vertreter handelt,

wie geschehen gemäß Vertragsformular nach Anlage K 1 im (vermeintlichen) Vertragsverhältnis der Beklagten und dem Verbraucher [REDACTED]

II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, an einen minderjährigen Verbraucher, mit dem die Beklagte einen vermeintlichen Vertrag geschlossen hat (Anlage K 1), trotz fehlender Genehmigung des Vertrags durch den gesetzlichen Vertreter Zahlungsaufforderungen unter Androhung der Beauftragung eines Inkassounternehmens für den Fall einer zu unterbleibenden Zahlung zu übersenden,

wie geschehen in der Zahlungsaufforderung der Beklagten an den Verbraucher [REDACTED], vom 18.07.2024 nach Anlage K 5.

III. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, an einen Verbraucher Zahlungsaufforderungen/Mahnungen zu versenden, in denen die Beklagte die Bezahlung einer „Mahngebühr“ in einer bestimmten Höhe einfordert, wenn der Beklagten Kosten in Höhe der geltend gemachten „Mahngebühr“ nicht entstanden sind (6,00 €),

wie geschehen in den Mahnungen gemäß E-Mail der Beklagten vom 04.07.2024 nach Anlage K 3 und/oder im Schreiben der Beklagten vom 18.07.2024 nach Anlage K 5.

IV. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. bis III. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft der Beklagten, angedroht.

V. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus ab dem 13.12.2024 zu bezahlen.

VI. Die Beklagte trägt Kosten des Rechtsstreits.

VII. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Ellwangen (Jagst)
Marktplatz 7
73479 Ellwangen (Jagst)

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Erstatzung einzureichen oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

■■■■■

Vorsitzende Richterin am Landgericht